

# 03.23

Lizenziert für Karina Filusch, LL.M.  
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

# PinG

## Privacy in Germany

### Datenschutz und Compliance

11. Jahrgang  
Mai 2023  
Seiten 67–102

[www.PinGdigital.de](http://www.PinGdigital.de)

#### Herausgeber:

*Prof. Niko Härting*

#### Beirat:

*Dr. Stefan Brink*

*Jun.-Prof. Dr. Sebastian J. Golla*

*Peter Schaar*

*Prof. Dr. Indra Spiecker*

*gen. Döhmman, LL. M.*

#### Redaktion:

*Dr. Jonas Botta*

*Dr. Sebastian Brüggemann, M. A.*

*Dr. Niclas Krohm*

*Iris Phan*

*Dr. Carlo Piltz*

*Sebastian Schulz*

*Dr. Winfried Veil*

#### Ständige Mitarbeiter:

*Dr. Simon Assion*

*Philipp Müller-Peltzer*

*Frederick A. Richter, LL. M.*

*Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp*

*Daniel Schätzle*

*Ilan Selz, LL. M. (UMN)*

*Yakin Surjadi*

*Jan-Christoph Thode*

#### PRIVACY TOPICS

*Kirsten Ammon*

Das Hinweisgeberschutzgesetz für Unternehmen –  
Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie

*Karina Filusch, Annika Henrich und Frank Fünfstück*  
Sanktionierung von Behörden nach der DSGVO –  
die deutschen Bundesländer und europäische Länder  
im Vergleich

#### PRIVACY COMPLIANCE

*Jürgen Kempter und Dr. Martin Scheurer*

„Alles ablehnen – alles ok?“

*Nina Diercks*

Hat der Betriebsrat, insbesondere bei der Einführung  
von Software, ein Mitbestimmungsrecht in Sachen  
Datenschutz? – Spoiler: Nein.

#### PRIVACY NEWS

*Martin Rost*

Neues vom Standard-Datenschutzmodell (SDM-V 3.0)

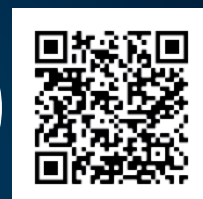
*Philipp Müller-Peltzer, Ilan Leonard Selz  
und Yakin Surjadi*

PinG – Schlaglichter

*Frederick Richter, LL. M.*

Aus Sicht der Stiftung Datenschutz.

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG



# PRIVACY TOPICS



Karina Filusch, LL.M. ist Fachanwältin für IT-Recht und auf Datenschutz spezialisiert. Sie ist externe Datenschutzbeauftragte in Unternehmen und berät u. a. Verbände, Vereine, Privatpersonen und Hochschulen.



Annika Henrich studiert Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin.



Frank Fünfstück studiert Rechtswissenschaften an der Fernuni Hagen.

## Sanktionierung von Behörden nach der DSGVO – die deutschen Bundesländer und europäische Länder im Vergleich

Karina Filusch, Annika Henrich und Frank Fünfstück

Jüngst entschied der BfDI, dass das Bundespresseamt, das eine oberste Bundesbehörde darstellt, den Betrieb ihrer Facebook-Fanpage einstellen soll. Folgt die Behörde nicht, so sieht das BDSG keine Sanktionen für die Behörde vor. Die Landesdatenschutzgesetze finden dazu teilweise andere Regelungen. In den EU-Mitgliedstaaten findet sich ein bunter Flickenteppich zu dem Thema Sanktionierung von Behörden. Welchen Sinn und Zweck Sanktionen haben und welche Regelungen konkret die deutschen Bundesländer, der Bund und die EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz gefunden haben, damit beschäftigt sich dieser Beitrag (Stand vom 21.03.2023).

### Lässt sich das Argument „linke Tasche, rechte Tasche“ entkräften?

Am 17.02.2023 erließ der BfDI einen Bescheid gegen das Bundespresseamt (BPA), mit dem Inhalt, dass dieses die durch das BPA betriebene Facebook-Seite der Bundesregierung einzustellen habe. Das BPA hatte vier Wochen Zeit, dem nachzugehen. Statt die Facebook-Seite einzustellen, hat das BPA jedoch Klage beim VG Köln erhoben. Es wolle ein Musterverfahren anstreben, um Rechtsklarheit beim Betrieb von Facebook-Seiten zu schaffen.<sup>1</sup> Der BfDI kann für das Nicht-Befolgen seiner Entscheidung keine Sanktionen gegen die Behörde verhängen und hat auch keine Möglichkeit den sofortigen Vollzug der Entscheidung durchzusetzen. Dieser jüngste Fall demonstriert die Problematik um die Umsetzung der DSGVO durch Behörden, wenn es keine Sanktionsmöglichkeiten für Aufsichtsbehörden gibt. Doch wie machen das andere europäische Staaten und gibt es in den deutschen Bundesländern Unterschiede?

### I. Einleitung

In den Achtzigerjahren protestierten noch Massen gegen die staatliche Volkszählung, die dann am 15.12.1983 im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts mündete.<sup>2</sup> Damals war es schier unvorstellbar, dass der Staat solch umfangreiche Informationen über seine Bürger sammeln sollen darf. Zunächst als Schutz in der Steuererhebung in § 10 der Reichsabgabenordnung<sup>3</sup> vom 13. Dezember 1919,<sup>4</sup> später als Abwehrrecht gegen den Staat ausgestaltet, entwickelte sich der Datenschutz in der digitalisierten Welt zunehmend zu einem umfassenden Rechtsgebiet, das sowohl Behörden als auch Private gleichermaßen als Datenverarbeiter in die Pflicht nimmt und Schranken für die Datenverarbeitung setzt. Die spielerische Leichtigkeit, mit der wir heute Daten preisgeben, stellt ein wachsendes Missbrauchspotential durch Behörden und durch Unternehmen, die Daten als Ware behandeln, dar. Die Sonderberichterstatlerin der UNO Fionnuala Ní Aoláin erkannte bereits, dass Menschenrechte auf

1 <https://www.golem.de/news/dsgvo-bundesregierung-klagt-gegen-ihren-daten-schutzbeauftragten-2303-172738.html> (zuletzt aufgerufen am 21.03.2023)

2 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, Rn. 1–215.

3 <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1919&page=2195&size=45> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

4 <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1919&page=2197&size=45> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

der ganzen Welt behindert und verletzt werden, indem Daten mit technischen Methoden umfangreich erhoben und ausgewertet werden.<sup>56</sup> Der Globalisierung von Informationsflüssen und wachsenden Macht von Behörden und IT-Konzernen begegnet die DSGVO mit umfassenden Sanktionsmöglichkeiten. Art. 83 Abs. 4–6 DSGVO sehen mitunter empfindliche Geldbußen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter vor. Auch Behörden können Verantwortliche i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO sein. Demnach müssten diese auch Sanktionen unterliegen. In Deutschland sind Geldbußen gegen Behörden gem. § 43 Abs. 3 BDSG und in Fachgesetzen wie beispielsweise § 384a Abs. 4 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich nicht vorgesehen, obwohl Art. 83 Abs. 7 DSGVO eine nationale Öffnungsklausel für die EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die monetäre Sanktionierung bietet, sodass die Mitgliedstaaten selbst festlegen können, ob und wie sie die Behörden für Datenschutzverstöße sanktionieren. Nicht nur die Bundesgesetzgebung nutzt diese Öffnungsklausel nicht positiv, auch die Landesdatenschutzgesetze in den Bundesländern sehen eine Sanktion von Behörden im Wesentlichen nicht vor. In den Steuergesetzen werden wesentliche, auch straf- und ordnungsrechtliche Sanktionen auf ein unionsrechtliches kritisches Maß reduziert. Nach Maßgabe der heutigen AO gilt das BDSG nur in sehr begrenzten Umfang in der AO.<sup>7</sup> Das BDSG ist nach Maßgabe des § 2a Abs. 1 S. 2 AO nur mit den §§ 22 Abs. 2 S. 2; 5 Abs. 2–5; 6–8; 13–16; 21; 41 AO anwendbar.

Wie andere EU-Mitgliedstaaten und die einzelnen Bundesländer mit dieser Fragestellung umgehen, wird im Folgenden rechtsvergleichend dargestellt.

## II. Sanktionszwecke

Art. 83 DSGVO gibt Aufsichtsbehörden bei Datenschutzverstößen ein scharfes Schwert gegen Verantwortliche in die Hand. Möglich sind 10–20 Millionen oder bis zu 2–4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs – je nachdem welcher Betrag der Höhere ist. Gerade für internationale Verantwortliche z. B. Tech-Giganten, deren Geschäftsmodell den Anforderungen der DSGVO teils zuwiderlaufen, werden immer häufiger Rekordbußgelder im achtstelligen Bereich verhängt. Doch erzielen (hohe) Sanktionen überhaupt die gewünschte Wirkung? Durch die Sanktion wird ein gesellschaftliches Unrechtsurteil bezüglich des normwidrigen Verhaltens ausgesprochen. Durch die Auferlegung von einem Übel erfolgt die Aussöhnung mit der Rechtsordnung – auch indem nach außen kommuniziert wird, dass der Rechtsbruch nicht folgenlos bleibt. Mit der Theorie der negativen Generalprävention wird ein weiterer Sanktionszweck begründet: die Abschreckung. Rechtsdogmatisch ist die generalpräventive Wirkung von hohen monetären Sanktionen umstritten, stellt diese doch nur eine Preisliste dar, die einer wirtschaftlichen Abwägung unterliegt. In einer rationalen Kosten-Nutzen-Abwägung soll die Übelzufügung in Form der empfindlichen Sanktion die Vorteile, die die Nichtbeachtung von Datenschutzpflichten mit sich bringt, überwiegen

und damit den Nutzen für die Verantwortlichen abschöpfen. Der rational handelnde Mensch wird dann – in der Theorie – geneigt sein, sich normentreu zu verhalten.

In der kriminologischen Forschung ist die Abschreckungswirkung von hohen Strafen auf das Individuum inzwischen weitestgehend widerlegt. Die Interaktion zwischen menschlicher Psyche und anderen Einflussfaktoren für abweichendes Verhalten sind vielschichtiger, als dass die Entscheidung durch eine rein rationale Kosten-Nutzen-Abwägung getroffen werden würde. Doch gilt das auch für komplexe Organisationsstrukturen wie Unternehmen oder Behörden? Für verwaltungsrechtliche Sanktionen wie die der DSGVO können nicht die gleichen Annahmen zugrunde gelegt werden wie über die Abschreckungswirkung auf das Individuum. Nutzenmaximierendes und auf der anderen Seite kostenminimierendes Vorgehen stellt gerade im Informationszeitalter den *modus operandi* staatlichen Handelns und wirtschaftlicher Akteure dar. Die Risikoabwägung und -minimierung ist der Compliance in Unternehmen inhärent. Eine hohe Kontrolldichte und gewinnschwächende Bußgelder können bei Unternehmen existenzbedrohend und somit durchaus abschreckend wirken. Nicht zu vernachlässigen sind auch Nebeneffekte der Sanktion. So können Negativberichterstattungen über Datenschutzverstöße Imageschäden und zusätzliche Umsatzeinbußen zur Folge haben.

Behörden nehmen hingegen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Ausübung ihrer Befugnisse wahr, die mit Grundrechtseingriffen<sup>8</sup> verbunden sein können. Nach der Auffassung der Steuerverwaltung<sup>9</sup> seien dabei sogar Daten nach Art. 9 DSGVO von jeglichem Datenschutz ausgenommen. Behörden sind bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben an Recht und Gesetz gebunden – so auch, mit Ausnahmen, an das BDSG, die LDSG oder die DSGVO. Hält sich eine Behörde nicht an datenschutzrechtliche Bestimmungen, können betroffene Personen ihre Betroffenenrechte geltend machen. So kann der Bürger und die Bürgerin bei unrechtmäßigen Datenverarbeitungen umfassende Informations- und Löschanträge geltend machen, um wieder Kontrolle über die Verarbeitung seiner/ihrer Daten zu erlangen. So können u. a. Krebsregister zu datenschutzrechtlichen Herausforderungen werden.<sup>10</sup> Bei schwerwiegenden Datenschutzverstößen oder strukturellen Defiziten in der Implementation von Fachverfahren und Datenschutzvorgaben kommen die Betroffenenrechte jedoch an ihre Grenzen. Die Sanktionierung durch Geldbußen deutscher Behörden ist darüber hinausgehend nicht vorgesehen, zum Teil fehlen sogar die strafrechtlichen Konsequenzen.

## III. Sanktionierung von Behörden nach der DSGVO

### 1. Öffnungsklausel gem. Art. 83 Abs 7 DSGVO

Gem. Art. 83 Abs. 7 DSGVO kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in den betreffenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

5 <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/terrorism/sr/reports/A-HRC-52-39-AdvanceEditedVersion.docx> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

6 <https://www.heise.de/news/Anti-Terror-Kampf-Neue-Technologien-beschränken-laut-UN-Bericht-Grundrechte-7535711.html> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

7 FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.01.2022 – 16 K 2059/21.

8 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004200.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

9 § 147 Abs. 6 AO [https://fragdenstaat.de/anfrage/anfrage-zu-auenpruefungen-bei-arztinnen/743469/anhang/ifg-anfrage-senfin-geschwaerzt\\_geschwaerzt.pdf](https://fragdenstaat.de/anfrage/anfrage-zu-auenpruefungen-bei-arztinnen/743469/anhang/ifg-anfrage-senfin-geschwaerzt_geschwaerzt.pdf) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

10 VG Hamburg, Urteil vom 22.07.2022 – 21 K 1802/21.

Art. 83 Abs. 7 DSGVO bietet den Mitgliedstaaten folglich eine nationale Öffnungsklausel. Geregelt wird damit das „Ob“ der Verhängung von Geldbußen gegen öffentliche Stellen.<sup>11</sup> Laut Bayerischem Landesbeauftragten für den Datenschutz<sup>12</sup> würde die Öffnungsklausel aus Art. 83 Abs. 7 DSGVO entweder als Ermächtigung gesehen, Sanktionen gegen Behörden zu erlassen, oder als Ermächtigung, von der Sanktionierung abzusehen. Zur Begründung führt der Bayerische Datenschutzbeauftragte und im Gleichklang der BFH<sup>13</sup> aus, dass Behörden genau wie Unternehmen „Verantwortliche“ i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO seien. Wichtig dabei anzumerken ist, dass kürzlich entschieden wurde, dass bei Behörden eine interne Datenverarbeitung kein hoheitliches Handeln darstellt.<sup>14</sup> Gesetzssystematisch ziehe sich diese Logik bzgl. der Verantwortlichkeit durch die gesamte DSGVO. Sind abweichende Regelungen für Behörden wie in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO vorgesehen, so seien diese als Abweichungen konzipiert. Es wäre nur konsequent, Art. 83 Abs. 7 DSGVO in dieser Systematik zu verstehen. Art. 83 Abs. 2–3 DSGVO seien grundsätzlich an Verantwortliche und Auftragsverarbeiter adressiert. Abs. 4–6 würden spezielle Regelungen für Unternehmen vorsehen. Abs. 7 sehe der Logik folgend, abweichende Regelungen für Behörden vor. Der Gesetzesvorschlag der Europäischen

Kommission und des Europäischen Parlaments sollte ursprünglich keine mitgliedstaatliche Regelungsbefugnis enthalten. Die Öffnungsklausel des Art. 83 Abs. 7 DSGVO sei ein politischer Kompromiss, nachdem sich mehrere Mitgliedstaaten gegen die Verhängung von Bußgeldern gegen Behörden ausgesprochen haben, weshalb eine einheitliche Bußgeldregelung gescheitert sei.<sup>15</sup>

## 2. Behördensanktionierung im europäischen Vergleich

Die Mitgliedstaaten haben in unterschiedlichster Weise von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Der Übersichtlichkeit halber beschränkt sich dieser Beitrag auf einige wenige Staaten, anhand derer exemplarisch gezeigt wird, wie verschieden die Öffnungsklausel innerstaatlich Anwendung finden kann. Vertreten ist neben den beiden größten EU-Mitgliedstaaten Deutschland und Frankreich auch Malta als Kleinststaat – aber auch Schweden, Spanien, Polen und Italien sind dabei. Die nationalstaatlichen Regelungen aller europäischen Länder auszuführen, würde den Rahmen sprengen. An dieser Stelle sei daher auf die nachfolgende Tabelle verwiesen, der die einzelnen nationalstaatlichen Regelungen zur Behördensanktionierung nach Ländern geordnet entnommen werden kann.

Tabelle 1: Rechtsvergleich EU-Mitgliedstaaten sowie Schweiz

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlage	Sanktionen vorgesehen? <sup>16</sup>	Regelungen zur Bußgeldhöhe	Aufsichtsbehörde <sup>17</sup>
Belgien	Art. 221 §2 Gesetz zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Loi du 30.07.2018 relative à la protection des personnes physiques à l'égard des traitements de données à caractère personnel) <sup>18</sup>  Geldbuße nur für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die Waren/Dienstleistungen auf dem Markt anbieten	+	Art. 222 250-15.000 EUR	L'Autorité de protection des données (APD) <sup>19</sup>
Bulgarien	Art. 84 ff. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (ЗАКОН ЗА ЗАЩИТА НА ЛИЧНИТЕ ДАННИ) <sup>20</sup>	✓	Art. 84 ff. Bulgarisches Datenschutzgesetz  Geldbußen nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO bzw. gem. Art. 86 Bulgarisches DSG Geldbuße bis zu 5.000 BGN und bei wiederholtem Verstoß das Doppelte	Commission for Personal Data Protection (СРДР) <sup>21</sup> (КОМИСИЯ ЗА ЗАЩИТА НА ЛИЧНИТЕ ДАННИ)
Dänemark	§ 41 Stck. 6 Datenschutzgesetz (Databeskyttelsesloven (DPA)) <sup>22</sup>  strafrechtliche Sanktionen, keine Sanktionen gegen Nachrichtendienste gem. § 3 Stck. 2 DPA	+	§ 41 Stck. 6 DPA	Datenschutzaufsichtsbehörde (Datatilsynet) <sup>23</sup>
Deutschland (hier nur Bundesgesetzgebung)	§ 43 Abs. 3 BDSG  sowie Spezialgesetze (bspw. § 384a Abs. 4 AO)	-	-	BfDI
Estland	§ 59 Abs. 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Isikuandmete kaitse seadus 616 SE (IKS)) <sup>24</sup>	✓	§ 60 IKS  keine von der DSGVO abweichende Regelung	Andmekaitse Inspektion (AKI) <sup>25</sup>

11 BeckOK DatenschutzR/Holländer, 42. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 83 Rn. 81.

12 <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki17.html> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

13 BFH vom 28.06.2022 – II B 92/21.

14 Hess. VGH vom 01.12.2022 – 10 B 1898/22.

15 BeckOK DatenschutzR/Holländer, 42. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 83 Rn. 79.

16 + = teilweise Sanktionen vorgesehen; - = keine Sanktionen; ✓ = keine abweichende Regelung zur DSGVO.

17 <https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Anschriften/Europa/Europa-node.html> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

18 <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/kaderwet.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

19 <https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Anschriften/Europa/Europa-node.html> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

20 [https://www.cdpd.bg/userfiles/file/ZZLD/ZZLD\\_02%2002%202023\\_Bg.pdf](https://www.cdpd.bg/userfiles/file/ZZLD/ZZLD_02%2002%202023_Bg.pdf) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

21 <https://www.cdpd.bg/index.php?p=rubric&tid=54> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

22 <https://www.retsinformation.dk/eli/ta/2018/502> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

23 <https://www.datatilsynet.dk/om-datatilsynet/organisation> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

24 <https://www.riigiteataja.ee/akt/104012019011> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

25 <https://www.aki.ee/et/eraelu-kaitse/andmetootleja-vastutus-ja-kohustused> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlage	Sanktionen vorgesehen?	Regelungen zur Bußgeldhöhe	Aufsichtsbehörde
<b>Finnland</b>	Abschnitt 24, Abs. 4 The Data Protection Act 1050/2018 <sup>26</sup> (Tietosuojalaki) Ausschluss von Geldbußen gegen: Behörden der Zentralregierung, staatliche Unternehmen, kommunale Behörden, autonome Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Einrichtungen des Parlaments oder des Präsidentsamtes der Republik, Kirchen und ihren Einrichtungen	—	–	Office of the Data Protection Ombudsman (Tietosuojavaltuutetun Toimisto) <sup>27</sup>
<b>Frankreich</b>	Art. 20 ff. Franz. Gesetz über Informationstechnologie, Daten und Freiheit (Loi n° 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés) <sup>28</sup> keine Sanktionen für die Verarbeitung durch den Staat <sup>29</sup>	—	–	Commission Nationale de L'informatique et des Libertés (CNIL)
<b>Griechenland</b>	Art. 39 Abs. 1 Datenschutzgesetz 4624/2019 (G. 4624/2019) <sup>30</sup> Geldbußen gegen Behörden vorgesehen, mit Ausnahmen	+	Art. 39 < 10 Mio. EUR; Gesamtbetrag bei mehreren Verstößen: Maximalbetrag der Geldbuße ist die des schwersten Verstoßes	Hellenic Data Protection Authority (HDPA) <sup>31</sup> (Αρχή Προστασίας Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα)
<b>Irland</b>	Section 141 (4) Irish Data Protection Act 2018 (Act No 7 of 2018/Bill 10 of 2018) <sup>32</sup>	+	Section 141 < 1 Mio. EUR für Behörden; Deckelung entfällt bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen	Data Protection Commission (DPC) <sup>33</sup> auch: An Coimisiún um Chosaint Sonraí
<b>Italien</b>	Art. 166 Abs. 4 Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 über den „Kodex zum Schutz personenbezogener Daten“ (Decreto legislativo 30 giugno 2003, n. 196 recante il „Codice in materia di protezione dei dati personali“) <sup>34</sup>	✓	Art. 166 Abs. 1–2 wie in der DSGVO	Garante per la protezione dei dati personali (GDPD) <sup>35</sup>
<b>Kroatien</b>	Art. 47 Gesetz zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzverordnung (Zakono provedbi opće uredbe o zaštiti podataka – nn24/2018) <sup>36</sup>	—	–	Croatian Personal Data Protection Agency (Agencija za zaštitu osobnih podataka (azop)) <sup>37</sup>
<b>Lettland</b>	Art. 38 Abs. 1–2 Gesetz über die Verarbeitung von Daten natürlicher Personen (Fizisko personu datu apstrādes likums) <sup>38</sup>	+	Art. 38 Abs. 1–2 nur Mitarbeiterexzess (Verwarnung oder 200 EUR)	Datu valsts inspekcija (DVI) <sup>39</sup>
<b>Litauen</b>	Art. 33 Gesetz über den rechtlichen Schutz personenbezogener Daten der Republik Litauen (Lietuvos Respublikos asmens duomenų teisinės apsaugos įstatymas) <sup>40</sup>	+	Art. 33 Verstöße gg. Art. 83 Abs. 4 lit. a-c DSGVO: Geldbuße < 0,5% d. Betrags d. Jahreshaushalts, < 30 000 Euro Verstöße gg. Art. 83 Abs. 5 lit. a-e/ Art. 83 Abs. 6 DSGVO: < 1% d. Betrags d. jährlichen Haushalts, < 60.000 Euro öffentlich-rechtliche Unternehmen: Geldbuße nach Art. 83 Abs. 4–6 DSGVO	State Data Protection Inspectorate <sup>41</sup> (Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija)

26 <https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2018/en20181050.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

27 <https://tietosuoja.fi/en/home> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

28 <https://www.cnil.fr/fr/la-loi-informatique-et-libertes>  
Zuletzt aufgerufen am 15.03.2023; auch: Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes (Décret n° 2018-687 du 1er août 2018 pris pour l'application de la loi n° 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés, modifiée par la loi n° 2018-493 du 20 juin 2018 relative à la protection des données personnelles): <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000037277401> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

29 <https://www.cnil.fr/fr/mission-4-controller-et-sanctionner> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

30 [https://www.dpa.gr/sites/default/files/2020-08/LAW%204624\\_2019\\_EN\\_TRANSLATED%20BY%20THE%20HDPA.PDF](https://www.dpa.gr/sites/default/files/2020-08/LAW%204624_2019_EN_TRANSLATED%20BY%20THE%20HDPA.PDF) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

31 <https://www.dpa.gr/en> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

32 <https://www.irishstatutebook.ie/eli/2018/act/7/enacted/en/html> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

33 <https://www.dataprotection.ie/en/who-we-are> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

34 <https://www.garanteprivacy.it/documents/10160/0/Codice+in+materia+di+protezione+dei+dati+personali+%28Testo+coordinato%29> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

35 <https://www.garanteprivacy.it/web/garante-privacy-en/the-italian-data-protection-authority-who-we-are> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

36 [https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2018\\_05\\_42\\_805.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2018_05_42_805.html) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

37 <https://azop.hr/prava-ispitanika/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

38 <https://likumi.lv/ta/id/300099-fizisko-personu-datu-apstrades-likums> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

39 <https://www.dvi.gov.lv/lv> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

40 <https://www.e-tar.lt/portal/lt/legalAct/TAR.5368B592234C/asr> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

41 <https://vdai.lrv.lt/en/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlage	Sanktionen vorgesehen?	Regelungen zur Bußgeldhöhe	Aufsichtsbehörde
Luxemburg	Art. 48 Abs. 1 Datenschutzgesetz von Luxemburg <sup>42</sup>  Geldbußen nur gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	+	Art. 48 Abs. 2 Geldbuße i. S.v. Art. 83 Abs. 4 DSGVO für Verletzung von Art. 10 DSGVO	Commission nationale pour la protection des données (CNPd) <sup>43</sup>
Malta	Art. 21 Data Protection Act (CAP 586) <sup>44</sup>	+	Verstoß gegen Art. 83 Abs. 4 DSGVO: < 25.000 EUR + 25 EUR/Tag bei andauerndem Verstoß Verstoß gegen Art. 83 Abs. 5-6 DSGVO: < 50.000 EUR + 50 EUR/Tag bei andauerndem Verstoß	Information and Data Protection Commissioner (idpc) <sup>45</sup>
Niederlande	Art. 18 Niederländisches Ausführungsgesetz zur Datenschutzgrundverordnung (Uitvoeringswet Algemene verordening gegevensbescherming (UAVG)) <sup>46</sup>	✓	Art. 18 UAVG wie in DSGVO	Autoriteit Persoonsgegevens (AP) <sup>47</sup>
Österreich	§ 30 Abs. 5 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. (DSG) <sup>48</sup>	-	-	Österreichische Datenschutzbehörde (DSB) <sup>49</sup>
Polen	Art. 102 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Ustawa z dnia 10 maja 2018 r. o ochronie danych osobowych (RODO)) <sup>50</sup>	+	Art. 102 § 1: Einheiten d. öffentlichen Finanzsektors (Nr. 1), Forschungsinstitut (Nr. 2), Polnische Nationalbank (Nr. 3) Geldbuße < 100.000 PLN; Art. 102 § 2: Ausgenommen: staatliche und kommunale Kultureinrichtungen; staatliche Filminstitutionen < 10.000 PLN	Urzad Ochrony Danych Osobowych (UODO) <sup>51</sup>
Portugal	Art. 39 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Lei da proteção de dados pessoais) <sup>52</sup>	-	-	Comissão Nacional de Protecção de Dados Pessoais Informatizados (CNPd) <sup>53</sup>
Rumänien	Art. 13 Abs. 1 Gesetz zum Schutz von natürlichen Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL <sup>54</sup>	+	Art. 14 Abs. 1- 8 je nach Verstoß 10.000-200.000 Leu	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal <sup>55</sup>
Schweden	6. Kapitel § 2 Schwedisches Datenschutzgesetz (Lag (2018:218) med kompletterande bestämmelser till EU: dataskyddsförordning) <sup>56</sup>	+	6. Kapitel §§ 2-7 Verstoß gg. Art. 83 Abs. 4 DSGVO < 5 Mio. SEK Verstoß gg. Art. 83 Abs. 4 DSGVO < 10 Mio. SEK Verstoß gg. Art. 10 DSGVO Bußgeld nach Art. 83 Abs. 5 DSGVO	Integritetsskyddsmyndigheten (IMY) <sup>57</sup>

42 Loi du 1er août 2018 portant organisation de la Commission nationale pour la protection des données et mise en oeuvre du règlement (UE) 2016/679 du Parlement européen et du Conseil du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel et à la libre circulation de ces données, et abrogeant la directive 95/46/CE:  
<https://data.legilux.public.lu/filestore/eli/etat/leg/loi/2018/08/01/a686/jo/fr/pdfa/eli-etat-leg-loi-2018-08-01-a686-jo-fr-pdfa.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

43 <https://cnpd.public.lu/fr/actualites.html> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).  
44 <https://idpc.org.mt/wp-content/uploads/2020/07/CAP-586.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

45 <https://idpc.org.mt/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).  
46 <https://www.autoriteitpersoonsgegevens.nl/sites/default/files/atoms/files/uavg.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

47 <https://www.autoriteitpersoonsgegevens.nl/nl/contact-met-de-autoriteit-persoonsgegevens/de-fg-van-de-autoriteit-persoonsgegevens> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).  
48 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

49 <https://www.dsb.gv.at/recht-entscheidungen> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

50 <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20180001000/T/D20181000L.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

51 <https://www.uodo.gov.pl/pl/21/32> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

52 [https://www.pgdlisboa.pt/leis/lei\\_mostra\\_estrutura.php?tabela=leis&artigo\\_id=3118A0002&nid=3118&inverso=&tabela=leis&so\\_miolo="](https://www.pgdlisboa.pt/leis/lei_mostra_estrutura.php?tabela=leis&artigo_id=3118A0002&nid=3118&inverso=&tabela=leis&so_miolo=) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

53 <https://www.cnpd.pt/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

54 LEGE nr. 190 din 18 iulie 2018 privind măsuri de punere în aplicare a Regulamentului (UE) 2016/679 al Parlamentului European și al Consiliului din 27 aprilie 2016 privind protecția persoanelor fizice în ceea ce privește prelucrarea datelor cu caracter personal și privind libera circulație a acestor date și de abrogare a Directivei 95/46/CE (Regulamentul general privind protecția datelor):  
<https://www.dataprotection.ro/servlet/ViewDocument?id=1520> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

55 <https://www.dataprotection.ro/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).  
56 <https://rkrattsbaser.gov.se/sfst?bet=2018:218> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

57 <https://www.imy.se/en/about-us/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlage	Sanktionen vorgesehen?	Regelungen zur Bußgeldhöhe	Aufsichtsbehörde
Schweiz	Art. 50, 60 ff. revDSG Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) <sup>58</sup> Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (revDSG) <sup>59</sup> (Inkrafttreten: 1. September 2023) keine Geldbußen vorgesehen	—	–	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) <sup>60</sup>
Slowakei	§ 104 Abs. 1 Slowakisches Datenschutzgesetz (Zákon č. 18/2018 Z. z. o ochrane osobných údajov a o zmene a doplnení niektorých zákonov) <sup>61</sup>	+	§ 104 Abs. 1 < 10 Mio. EUR	Úrad na ochranu osobných údajov Hraničná <sup>62</sup>
Slowenien	Art. 98 Abs. 4, Art. 99 Abs. 4 Slowenisches Datenschutzgesetz (ZVOP-2) <sup>63</sup>	+	Art. 98 ff. nur gg. Behördenmitarbeiter	Informacijski Pooblaščenec (IP) <sup>64</sup>
Spanien	Art. 77 Abs. 3 Staatsgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte (Ley Orgánica 3/2018, de 5 de diciembre, de Protección de Datos Personales y garantía de los derechos digitales) <sup>65</sup>	+	Art. 77 Abs. 2 Verwarnungen	Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) <sup>66</sup>
Tschechien	Art. 61 ff. Tschechisches Datenschutzgesetz (Zákon č. 110/2019 Sb. Zákon ze dne 12. března 2019 o zpracování osobních údajů) <sup>67</sup>	—	–	Úřad pro ochranu osobních údajů <sup>68</sup>
Ungarn	75/A Gesetz Nr. CXII von 2011 über das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf Informationen und die Informationsfreiheit (Info-Gesetz) (2011. évi CXII. törvény az információs önrendelkezési jogról és az információszabadságról) <sup>69</sup>	✓	Regelung angelehnt an DSGVO	Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság (NAIH) <sup>70</sup>
Zypern	Art. 32 Abs. 3 Gesetz 125(I)/2018, Art. 33 Abs. 5 lit. b Gesetz über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr personenbezogener Daten von 2018 (kurz: Gesetz 125(I)/2018) <sup>71</sup>	+	Art. 32 Abs. 3: < 200.000 EUR Grenze für Behörden (Haftung durch Mitarbeiter der Behörde)	Commissioner for Personal Data Protection <sup>72</sup> (Γραφείο Επιτρόπου Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα)

### a) Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber hat mit § 43 Abs. 3 BDSG keinen Gebrauch von der Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern gegen Behörden und andere öffentliche Stellen i. S. v. § 2 Abs. 1 BDSG gemacht. Die Norm verweist bewusst nur auf § 2 Abs. 1 BDSG, der eine Legaldefinition der öffentlichen Stellen des Bundes enthält. Danach sind öffentliche Stellen des Bundes die Behörden, die Organe der Rechtspflege und anderen öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Abs. 2 enthält die Legaldefinition für öffentliche Stellen der Länder. Die Gesetzgeber der Länder können daher unbeschadet des § 43 Abs. 3 BDSG von der Öffnungsklausel des Art. 83 Abs. 7 DSGVO Gebrauch machen. Größtenteils

haben die Landesgesetzgeber Bußgelder auch auf Landesebene ausgeschlossen (vgl. § 28 BlnDSG; Art. 22 BayDSG; § 24 Abs. 3 HmbDSG und die untenstehende Tabelle 2). Eine beachtenswerte Ausnahme findet sich dabei im § 32 DSG NRW. Hier werden Stellen des Landes, die tendenziell am Wirtschaftsbetrieb teilnehmen, in die Möglichkeit der Sanktionen einbezogen. § 43 Abs. 3 BDSG verweist auch nicht auf § 2 Abs. 5 BDSG, wonach öffentliche Stellen des Bundes als nichtöffentliche Stellen gelten, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Bußgelder gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen sind also in Einzelfällen möglich. Eine Sanktionierung erfolgt dann nach Art. 83 DSGVO i. V. m. § 41 BDSG bzw. als Verbandsstrafe nach § 43 Abs. 1, 2 BDSG i. V. m. § 30 OWiG. Nach § 30 OWiG werden Unternehmen sanktioniert, wenn eine

58 [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945\\_1945\\_1945/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

59 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

60 <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home.html> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

61 <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2018/18/20180525> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

62 <https://dataprotection.gov.sk/uouo/en> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

63 <http://www.pisrs.si/Pis.web/pregledPredpisa?id=ZAKO7959> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

64 <https://www.ip-rs.si/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

65 <https://www.boe.es/boe/dias/2018/12/06/pdfs/BOE-A-2018-16673.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

66 <https://www.aepd.es/es/la-agencia/bienvenida-la-agencia> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

67 [https://www.uoou.cz/assets/File.ashx?id\\_org=200144&id\\_dokumenty=33840](https://www.uoou.cz/assets/File.ashx?id_org=200144&id_dokumenty=33840) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

68 <https://www.uoou.cz/gdpr%2Dobecne%2Dnariadeni/ds-3938/p1=3938> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

69 [http://njt.hu/cgi\\_bin/njt\\_doc.cgi?docid=139257](http://njt.hu/cgi_bin/njt_doc.cgi?docid=139257) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

70 <https://naih.hu/about-the-authority> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

71 Ο περί της Προστασίας των Φυσικών Προσώπων Έναντι της Επεξεργασίας των Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα και της Ελεύθερης Κυκλοφορίας των Δεδομένων αυτών Νόμος του 2018 (N.125(I)/2018: [https://www.dataprotection.gov.cy/dataprotection/dataprotection.nsf/page3b\\_en/page3b\\_en?opendocument](https://www.dataprotection.gov.cy/dataprotection/dataprotection.nsf/page3b_en/page3b_en?opendocument) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

72 [https://www.dataprotection.gov.cy/dataprotection/dataprotection.nsf/home\\_el/home\\_el?opendocument](https://www.dataprotection.gov.cy/dataprotection/dataprotection.nsf/home_el/home_el?opendocument) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

Straftat durch eine der juristischen Person zugeordneten natürlichen Person begangen wurde (bspw. Vorstand). Dieser Umweg ist nötig, da in Deutschland bislang noch kein Unternehmensstrafrecht existiert. Der Gesetzgeber begründet die Sanktionierbarkeit von öffentlich-rechtlichen Unternehmen damit, dass die nicht-öffentlichen Wettbewerbsteilnehmer nicht schlechter als das öffentlich-rechtliche Unternehmen gestellt werden dürfen.<sup>73</sup> Auch gegen Beamte, die Datenverarbeitungen vornehmen, die nicht mehr im Rahmen ihrer Befugnisse liegen, können unabhängig von § 43 Abs. 3 BDSG Bußgelder verhängt werden. Denn sanktioniert wird der Amtsträger, nicht die öffentliche Stelle. Indem dieser sich durch den „Mitarbeiter-Exzess“ zum Verantwortlichen aufschwingt und Herr bzw. Frau über die Datenverarbeitung wird, ist der Beamte bzw. die Beamtin auch Adressat/ Adressatin der Ordnungswidrigkeit. So entschied der LfDI Baden-Württemberg im Fall eines Polizeibeamten, der polizeiliche Datenbanken für private Zwecke nutzte.<sup>74</sup>

Die kategorische Absage an die Sanktionierung von Behörden folgt der Argumentation „rechte Tasche, linke Tasche“. Er lässt eine öffentliche Stelle – also die Datenschutzbehörde – eine Geldbuße gegen eine andere öffentliche Stelle – würden die Gelder zunächst aus dem Behördenhaushalt abfließen, jedoch im gleichen Moment bei der erlassenden Behörde wieder zufließen. Dieses Nullsummenspiel läuft nach dieser Argumentation darauf hinaus, dass die Geldbuße wirkungslos und damit entbehrlich ist. Nach dem Rechtsstaatsprinzip wäre die Verwaltung ohnehin an Recht und Gesetz – und damit an die DSGVO – gebunden. Wenn § 43 Abs. 3 BDSG Geldbußen ausschließt und nur noch die (nicht-finanziellen) Abhilfebefugnisse des Art. 58 DSGVO bleiben, fragt sich, ob die Aufsichtsbehörden in Deutschland überhaupt effektiv gegenüber Behörden vorgehen können, oder ob dies nur gegenüber privaten Akteuren möglich ist.

In den einzelnen Bundesländern sieht es wie folgt aus:

Tabelle 2: Rechtsvergleich der Landesdatenschutzgesetze der deutschen Bundesländer

Bundesland (Landesdatenschutzgesetz) <sup>75</sup>	Rechtsgrundlage	Sanktionen	Bußgeldhöhe
Baden-Württemberg (LDSG (BW))	§ 28 LDSG (BW) Geldbuße nur bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen	+	-
Bayern (BayDSG)	Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 BayDSG Geldbuße nur bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen	+	Art. 23 Abs. 1 BayDSG < 30.000 EUR
Berlin (BlnDSG)	§ 28 BlnDSG keine Geldbußen gegen öffentliche Stellen	-	-
Brandenburg (BbgDSG)	§ 32 Abs. 3 BbgDSG keine Geldbußen gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen	-	-
Bremen (BremDSGVOAG)	§ 23 Abs. 3 BremDSGVOAG keine Geldbuße gegen öffentliche Stellen	-	-
Hamburg (HmbDSG)	§ 24 Abs. 3 HmbDSG Geldbußen nur gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen	+	Art. 27 Abs. 2 HmbDSG < 25.000 EUR
Hessen (HDSIG)	§ 36 Abs. 2 HDSIG keine Geldbuße gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen	-	-
Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)	§ 22 Abs. 3 DSG M-V keine Geldbuße gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen, auch Private bei öffentlicher Aufgabenwahrnehmung	-	-
Niedersachsen (NDSG)	§ 59 Abs. 1 NDSG Geldbuße nur bei Mitarbeiterexzess	-	§ 59 Abs. 2 NDSG < 50.000 EUR
Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)	§ 32 DSG NRW Geldbuße nur gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen	+	§ 33 Abs. 2 DSG NRW < 50.000 EUR
Rheinland-Pfalz (LDSG (RLP))	§ 24 Abs. 3 LDSG (RLP) Geldbuße nur gegen öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt, hinsichtlich derer sie mit anderen Verarbeitern im Wettbewerb stehen	+	§ 24 Abs. 2 LDSP (RLP) < 50.000 EUR
Saarland (SDSG)	§ 20 Abs. 5 S. 2 SDSG Geldbuße nur gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen	+	§ 27 Abs. 2 SDSG < 50.000 EUR
Sachsen (SächsDSG)	§ 19 Abs. 3 SächsDSG Geldbuße nur gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen	+	§ 22 Abs. 2 SächsDSG < 25.000 EUR

73 Vgl. BT-Drs. 18/11325, 109; BeckOK DatenschutzR/Brodowski/Nowak, 42. Ed. 1.11.2022, BDSG § 43 Rn. 19-21.

74 Bußgelder wegen Datenschutzverstößen – aus Sicht von Aufsichtsbehörden und Unternehmen, ZD 2020, 3, 4.

75 <https://dsgvo-gesetz.de/ldsg/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).



Bundesland (Landesdatenschutzgesetz)	Rechtsgrundlage	Sanktionen	Bußgeldhöhe
Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)	§ 31 Abs. 2 DSAG LSA Geldbuße nur gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen	+	§ 32 Abs. 2 DSAG LSA < 50.000 EUR
Schleswig-Holstein (LDSG (SH))	§ 19 Abs. 1 LDSG (SH) keine Geldbuße gegen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen	-	-
Thüringen (ThürDSG)	§ 61 Abs. 4 ThürDSG Geldbuße nur gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen	+	§ 61 Abs. 2, 3 ThürDSG < 50.000 EUR

**b) Dänemark und Estland**

Art. 83 Abs. 9 DSGVO sieht Sonderregelungen für Mitgliedstaaten vor, deren Rechtsordnung die unmittelbare Anwendung des Art. 83 DSGVO verbieten. Dies trifft auf Estland und Dänemark zu. Das ist der Fall, wenn im jeweiligen Rechtssystem administrative Geldbußen nicht vorgesehen sind. Durch Abs. 9 sind die Mitgliedstaaten jedoch nicht von den Regelungen in Art. 83 DSGVO befreit. Nationale Regelungen dürfen das Schutzniveau des Art. 83 DSGVO nicht unterwandern, indem keine Geldbußen verhängt werden. Abs. 9 stellt sicher, dass das Schutzniveau der DSGVO auch in Ländern wie Estland und Dänemark eingehalten wird, sodass keine Sanktionslücken entstehen. In Dänemark wird die Geldbuße daher nicht unmittelbar von der Aufsichtsbehörde, sondern von den zuständigen nationalen Gerichten mittels Rechtsbehelfes verhängt, wobei die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde berücksichtigt werden sollen. In Estland werden Geldbußen unmittelbar als Vergehen durch die Aufsichtsbehörde verhängt.<sup>76</sup>

Das dänische Datenschutzgesetz gilt zunächst nicht für die Verarbeitung für oder durch Nachrichtendienste der Polizei und Verteidigung gem. § 3 Stck. 2 des dänischen Datenschutzgesetzes. Abschnitt VII enthält Bestimmungen zu Haftung und Strafen. § 41 Stck. 6 sieht strafrechtliche Sanktionen sowohl gegen Unternehmen als auch Behörden gem. des 5. Kapitels des Strafgesetzbuches vor.

In Estland ist gem. § 59 (1) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (IKS) im Rahmen der Verwaltungsaufsicht gem. Art. 83 Abs. 7 DSGVO die Verwaltungsaufsicht befugt, eine Anordnung an die übergeordnete Behörde oder Einrichtung zu richten und ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

**c) Frankreich**

Das französische Datenschutzgesetz „La loi informatique et libertés“ regelt in Section 3 Abhilfemaßnahmen und Sanktionen, die der französischen Datenschutzaufsicht „Commission nationale de l’informatique et des libertés“ (CNIL) zur Verfügung stehen. Solange sich die Verarbeitung auf personenbezogene Daten bezieht, gilt das Gesetz unabhängig davon, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine juristische oder natürliche, öffentliche oder private Person ist. Article 20 ermöglicht es der Datenschutzbehörde eine Anordnung gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zu erlassen, wenn die Verarbeitung nicht im Einklang mit der DSGVO oder dem französischen Datenschutzgesetz ist. Diese Anordnung kann mit einem Zwangsgeld, dessen Höhe 100.000 EUR pro Verzugstag ab dem festgelegten Datum nicht übersteigen darf, außer in den Fällen, in denen die Verarbeitung vom Staat durchgeführt

wird. Eine Einschränkung der Verarbeitung ist zudem nicht möglich, wenn die Verarbeitung die Sicherheit des Staates oder die Verteidigung betrifft oder wenn die Verarbeitung im Auftrag des Staates durchgeführt wird oder die Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung erfolgt. Die gleichen Ausnahmen gelten für die Aussetzung von Drittlandtransfers. Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verarbeitung durch den Staat durchgeführt wird, kann die Aufsichtsbehörde die Geldbußen nach Art. 83 Abs. 5-6 DSGVO verhängen. Frankreich verhängte gegen Behörden bisher fast ausschließlich nicht-finanzielle Sanktionen zum Beispiel in Form von Ordnungsrufen und einstweiligen Verfügungen.<sup>77</sup>

**d) Malta**

Der Kommissar der Datenschutzbehörde kann gem. Art. 21 Data Protection Act<sup>78</sup> unter gebührender Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gem. Art. 83 Abs. 2 DSGVO eine Geldbuße gegen eine Behörde oder öffentliche Stelle verhängen. Der Bußgeldrahmen beträgt je nach Verstoß bis zu 25.000 EUR bzw. bis zu 50.000 EUR. Zusätzlich sind Zwangsgelder bei Verzug möglich. Bei Geldbußen bis 25.000 EUR sind dies 25 EUR pro Tag, bei Geldbußen bis 50.000 EUR sind dies 50 EUR pro Tag. Malta nutzt die Öffnungsklausel somit mit Einschränkungen bezüglich des Bußgeldrahmens.

**e) Niederlande**

Gem. Art. 18 des niederländischen Ausführungsgesetzes zur DSGVO<sup>79</sup> kann die niederländische Aufsichtsbehörde DPA im Falle eines Verstoßes gegen Art. 83 Abs. 4, 5 und 6 DSGVO durch eine Behörde oder öffentliche Einrichtung ein Bußgeld verhängen, das die in Art. 83 Abs. 3, 4, 5 DSGVO genannten Beträge nicht übersteigt. Art. 83 Abs. 1-3 DSGVO sind entsprechend anzuwenden. Die Niederlande haben also weitreichend Gebrauch von der Öffnungsklausel gemacht und sehen für Behörden die gleichen Bußgeldregelungen wie für Unternehmen vor. Die DPA hat beispielsweise eine Geldstrafe in Höhe von 2,75 Millionen Euro gegen die niederländische Steuerverwaltung verhängt. Das Bußgeld wurde verhängt, weil die Steuerverwaltung jahrelang Daten über die Staatsangehörigkeit von Antragstellern auf Kinderbetreuungsgeld in rechtswidriger, diskriminierender und daher unzulässiger Weise verarbeitet hat.<sup>80</sup>

77 <https://www.cnil.fr/en/sanctions-issued-cnil> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

78 <https://idpc.org.mt/wp-content/uploads/2020/07/CAP-586.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

79 <https://www.autoriteitpersoonsgegevens.nl/sites/default/files/atoms/files/uavg.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

80 <https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/en/news/tax-administration-fined-discriminatory-and-unlawful-data-processing> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

76 Kühling/Buchner/Bergt, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 83 Rn. 114; BeckOK DatenschutzR/Holländer, 42. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 83 Rn. 86-88.1.

## f) Irland

In Irland werden die Regelungen der DSGVO durch den Data Protection Act 2018 ergänzt. Section 141. (4) des Data Protection Acts 2018 enthält Regelungen zu Geldbußen gegen öffentliche Stellen. Beschließt der Data Protection Commissioner (DPC<sup>81</sup>, Datenschutzaufsicht) eine Geldbuße gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verhängen, der eine öffentliche Behörde oder eine öffentliche Einrichtung ist; aber keine Behörde oder öffentliche Einrichtung ist, die als „Undertaking“ (=Unternehmen) im Sinne des Competition Act 2002 handelt; darf der Betrag der betreffenden Geldbuße 1.000.000 EUR nicht übersteigen. Als „Undertaking“ im Sinne des Competition Act 2022 Section 3. (1) handelt eine Behörde oder öffentliche Stelle dann, wenn sie als natürliche oder juristische Person oder als ein Zusammenschluss von Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die die Herstellung, Lieferung oder den Vertrieb von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen mit Erwerbzzweck betreibt. Vergleichbar ist das Rechtsinstitut mit dem öffentlich-rechtlichen Unternehmen, das am Wettbewerb teilnimmt. Im deutschen Rechtssystem bildet die Geldbuße gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen jedoch die Ausnahme vom Ausschluss der Geldbuße gegen Behörden. Der Data Protection Act 2018 behandelt die Deckelung der Geldbußenhöhe gegen öffentliche Stellen hingegen als Ausnahme von der Regel, dass gegen den Verantwortlichen grundsätzlich (hohe) Geldbußen verhängt werden können. Dass öffentlich-rechtliche Unternehmen davon nicht ausgenommen werden, macht die Norm deutlich.

## g) Italien

Das italienische Ausführungsgesetz zur DSGVO Guida all'applicazione del Regolamento europeo in materia di protezione dei dati personali sieht in Artikel 166 Abs. 3, 4 vor, dass die Datenschutzaufsicht Garante per la protezione dei dati personali (GPDP) befugt ist, die in Artikel 58 Abs. 2 DSGVO genannten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sowie die in Art. 83 Abs. 1–3 genannten Geldbußen sowohl gegen private als auch gegen öffentliche Einrichtungen oder Behörden zu verhängen. Von dieser umfassenden Sanktionsmöglichkeit machte die GPDP bisher umfassend Gebrauch. 2020 verhängte die GPDP per Unterlassungsverfügung ein Bußgeld in Höhe von 500.000 EUR gegen die Stadt Rom, da ihr Terminbuchungssystem „Tu Passi“ gegen Art. 5, 13, 28, 32 DSGVO sowie Art. 13 und 29 des o.g. Codex verstößt.<sup>82</sup> 2021 erhielt die Stadtverwaltung Rom eine weitere einstweilige Verfügung, in der Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO mit einer finanziellen Verwaltungsstrafe in Höhe von 800.000 EUR verbunden wurde, da man das Kennzeichen in das System der Parkuhren in Rom eingegeben musste und dies gegen Art. 5, 12, 13, 25, 28, 32 DSGVO verstieß.<sup>83</sup> Auch gegen Behörden, Universitäten und Gemeinden verhängte die Aufsichtsbehörde in der Vergangenheit immer wieder Geldbußen im vier- bis sechsstelligen Bereich.<sup>84</sup>

81 <https://www.dataprotection.ie/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

82 <https://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/9524175> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

83 <https://www.gpdp.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/9698724> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

84 Einen Überblick über Geldbußen der GPDP und anderer nationaler Aufsichtsbehörden findet sich unter <https://www.enforcementtracker.com/> (GDPR Enforcement Tracker von CMS) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

## h) Österreich

Gegen Behörden und öffentliche Stellen, wie insbesondere in Form des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts können in Österreich laut § 30 Abs. 5 DSG keine Geldbußen verhängt werden. Österreich schließt Geldbußen ähnlich der deutschen Regelung des § 43 Abs. 3 BDSG somit kategorisch aus und macht keinen positiven Gebrauch von der Öffnungsklausel in Art. 83 Abs. 7 DSGVO.

## i) Polen

Polen nutzt die Öffnungsklausel und definiert genau, gegen welche Behörden ein Bußgeld verhängt werden darf. Gem. Art. 102 § 1 Nr. 1–3 des polnischen Datenschutzgesetzes kann die Datenschutzbehörde durch Entscheidung, Geldbußen in Höhe von bis zu 100.000 PLN gegen Einheiten des öffentlichen Finanzsektors, Forschungsinstitut oder die polnische Nationalbank (bis zu 10.000 PLN) verhängen. Der Begriff der Einheiten des öffentlichen Finanzsektors ist sehr weit zu verstehen und meint nicht nur Behörden der Finanzverwaltung, wie es zunächst vom Wortlaut erscheinen mag. Art. 9 des polnischen Gesetzes über die öffentlichen Finanzen von 2009<sup>85</sup> definiert, welche Behörden darunter fallen. Dies sind beispielsweise öffentlichen Behörden, einschließlich der staatlichen Verwaltungsorgane, der Organe der staatliche Kontroll- und Rechtsschutzorgane sowie Gerichte und Tribunale sowie die lokalen Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse usw.<sup>86</sup> Laut der Definition fallen somit fast sämtliche Behörden darunter. Bemerkenswert ist, dass auch Gerichte und Tribunale darunter fallen. Ein ermäßigtes Bußgeld bis zu 10.000 PLN gilt laut Art. 102 § 2 des polnischen Datenschutzgesetzes für staatliche und kommunale Kultureinrichtungen und staatliche Filminstitutionen. Die staatlichen kulturellen Einrichtungen erfahren dadurch einen besonderen Schutz.

## j) Schweden

Schweden hat die Öffnungsklausel des Art. 83 Abs. 7 DSGVO weitgehend positiv genutzt. Die Aufsichtsbehörde kann gem. Kapitel 6 § 2 des schwedischen Datenschutzgesetzes DPA bei Verstößen gegen Art. 83 Abs. 4, 5, 6 DSGVO eine Strafgebühr gegen eine Behörde erheben. In einem solchen Fall sind die Abs. 1–3 anzuwenden. Dennoch sind diese Strafgebühren begrenzt auf maximal 5.000.000 SEK für Verstöße gem. Art. 83 Abs. 4 DSGVO und auf höchstens 10.000.000 SEK für Verstöße gem. Art. 83 Abs. 5 und 6 DSGVO.

85 <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20091571240/T/D20091240L.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

86 Auch unter Einheiten des öffentlichen Finanzsektors fallen laut Art. 9 des Gesetzes: Haushaltseinheiten; Haushaltseinrichtungen der lokalen Gebietskörperschaften; Exekutivagenturen; Einrichtungen der Haushaltswirtschaft; staatliche Zweckfonds; Sozialversicherungsanstalt und von ihr verwaltete Fonds; Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft und die durch den Präsidenten des Fonds verwalteten Mittel; Nationaler Gesundheitsfonds; unabhängige öffentliche Einrichtungen des Gesundheitswesens; öffentliche Universitäten; Polnische Akademie der Wissenschaften und von ihr geschaffene Organisationseinheiten; staatliche und lokale Regierungseinrichtungen; staatliche und kommunale Kultureinrichtungen und staatliche Filminstitutionen; andere staatliche oder selbstverwaltete juristische Personen, die durch gesonderte Gesetze gegründet wurden, um öffentliche Aufgaben zu erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinheiten, Banken und handelsrechtlichen Gesellschaften des Handelsrechts.

**k) Spanien**

Das Ley Orgánica 3/2018, de 5 de diciembre, de Protección de Datos Personales y garantía de los derechos digitales<sup>87</sup> sieht in Art. 76 vor, dass die in Art. 83 Abs. 4–6 DSGVO genannten Sanktionen unter den in Abs. 2 genannten Kriterien angewandt werden. Art. 77 Abs. 1 des spanischen Datenschutzgesetzes benennt die öffentlichen Stellen und Behörden, die, wenn sie Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sind, unter Art. 77 des spanischen Datenschutzgesetzes sanktioniert werden können.<sup>88</sup>

Hat eine der o. g. Stellen einen Datenschutzverstoß begangen, so kann die Datenschutzbehörde gem. Art. 77 Abs. 2 ff. des spanischen Datenschutzgesetzes eine Verfügung in Verbindung mit einer Sanktion erlassen – ähnlich wie in Italien.

**l) Schweiz**

Das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG) und andere nationale Gesetzestexte wurden im Zuge der Totalrevision des Schweizer Datenschutzrechts geändert und treten am 01.09.2023 in Kraft. Ziel der Novellierung ist es, wieder einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission zu erhalten und das nationale Recht der DSGVO anzupassen.<sup>89</sup> Das Datenschutzrecht der Schweiz legt Geldbußen grundsätzlich natürlichen Personen auf, die für ein Fehlverhalten verantwortlich sind. Die Problematik der Aufspaltung in behördliche oder privatwirtschaftliche Verantwortliche und Auftragsverarbeiter ergibt sich im Datenschutzrecht der Schweiz schon nicht, weil der Anknüpfungspunkt die verantwortliche Einzelperson ist. Art. 34 DSG a.F. regelt Bußgelder gegen „private Personen“ bei Verletzungen der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten. Art. 27 DSG a.F. regelt die Aufsicht über Bundesorgane, in dem die Befugnisse des Datenschutzbeauftragten aufgeführt werden, wenn Datenschutzverstöße vorliegen. Vorgesehen sind nur Empfehlungen an das verantwortliche Bundesorgan, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. Wird diese Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, kann der Beauftragte die Angelegenheit dem Departement oder der Bundeskanzlei zum Entscheid vorlegen.

In der neuen Fassung erfolgt die bisherige Trennung wie in der alten Fassung nun in „besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen“ in Kapitel 5 und „(...) durch Bundesorgane“ in Kapitel 6 revDSG. Neu sind die Sanktions-

regelungen in Art. 60 ff. Dort sind Bußen für private Personen bis zu 250.000 CHF vorgesehen. Auch hier knüpft die Geldbuße grundsätzlich an die natürliche Person an. Sanktionsbefugnisse hat der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB<sup>90</sup> nicht, vielmehr verfolgen kantonale Strafverfolgungsbehörden die (vorsätzlichen) Datenschutzverstöße. Eine Strafbarkeit von Unternehmen ist nur begrenzt – ähnlich der Regelungslogik des § 30 OWiG – bis zu 50.000 CHF möglich.<sup>91</sup> Auch gegen Bundesorgane verfügt die EDÖB gem. dem Befugnis-katalog des Art. 50 revDSG über keine Sanktionsbefugnis durch Geldbußen.

**IV. Zusammenfassung**

Die Behördensanktionierung ist im Gegensatz zur Sanktionierung von Unternehmen äußerst heterogen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten geregelt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagene einheitliche Regelung innerhalb der DSGVO auf politischen Widerstand stieß. Das Resultat ist ein Flickenteppich von verschiedensten Vorgehensweisen. Über das „Ob“ und „Wie“ der Behördensanktionierung dürfen die Mitgliedstaaten gem. der Öffnungsklausel in Art. 83 Abs. 7 DSGVO nationalstaatlich entscheiden. Es gibt Staaten, die keinen positiven Gebrauch von der Öffnungsklausel gemacht haben – so Deutschland in § 43 Abs. 3 BDSG sowie Österreich. Einige Länder haben Regelungen festgelegt, die zwar Geldbußen vorsehen, jedoch Einschränkungen hinsichtlich der Geldbußenhöhen oder der Behörden oder Verwaltungsbereiche beinhalten. So sieht Polen beispielsweise v. a. Sanktionen gegen Einheiten des öffentlichen Finanzsektors vor oder Irland deckelt die Geldbußen gegen Behörden auf einen Maximalbetrag von 10 Mio. EUR. Viele Staaten orientieren sich an den Bußgeldrahmen gegen Unternehmen gem. Art. 83 Abs. 4–6 DSGVO oder sehen weitaus geringere Geldbußen vor. Durch die teilweise fehlenden Sanktionsmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten wird ein einheitlicher Datenschutz, wie von der DSGVO vorgesehen, in weiter Ferne bleiben. Die Tatsache, dass es möglich ist, Sanktionen gegen Behörden auszusprechen und dies in anderen Mitgliedstaaten auch praktiziert wird, sollte in Deutschland die Begründung, man könne Behörden wegen des Ausspruchs „linke Tasche, rechte Tasche“ nicht sanktionieren, überdacht werden.

87 <https://www.boe.es/boe/dias/2018/12/06/pdfs/BOE-A-2018-16673.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

88 Dazu zählen: Verfassungsorgane oder Organe mit Verfassungsrang und die ihnen gleichgestellten Organe der autonomen Gemeinschaften, justizielle Einrichtungen, die allgemeine Staatsverwaltung, die Verwaltungen der autonomen Gemeinschaften und die Körperschaften, die die lokale Verwaltung bilden, öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit den öffentlichen Verwaltungen verbunden oder von ihnen abhängig sind, die unabhängigen Verwaltungsbehörden, die Bank von Spanien, Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sich die Zwecke der Verarbeitung auf die Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse beziehen, Stiftungen des öffentlichen Sektors, öffentliche Universitäten, Konsortien und parlamentarische Fraktionen der Cortes Generales und der gesetzgebenden Versammlungen der Autonomen Gemeinschaften sowie die Fraktionen der lokalen Körperschaften.

89 Das neue Datenschutzgesetz aus Sicht des EDÖB, S. 2: [https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/aktuell/aktuell\\_news.html](https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/aktuell/aktuell_news.html) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

90 <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home.html> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).

91 Das neue Datenschutzgesetz aus Sicht des EDÖB, S. 8: [https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/aktuell/aktuell\\_news.html](https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/aktuell/aktuell_news.html) (zuletzt aufgerufen am 15.03.2023).